

Seminar: Die Idee der Menschenrechte in interkultureller Sicht
Ao. Univ.-Prof. Dr. Franz Martin Wimmer
WS 2001/02
Matr.: 8773812
Aus der Schmitten Elke

Glaubens- und Religionsfreiheit aus europäischer Sicht seit 1948 – mit Hinblick auf die aktuelle Lage in Österreich

1. Vorwort

Diese Arbeit beschäftigt sich mit der Idee der Religionsfreiheit und versucht zu recherchieren, wie Religionsfreiheit im europäischen Kontext definiert bzw. praktiziert wird. Religionsfreiheit wird oft als eines der grundlegendsten Menschenrechte bezeichnet, und angesichts unserer Geschichte, in der Menschen immer wieder für die freie Ausübung ihres Glaubens kämpfen mussten, wird die Bedeutung dieses Rechts deutlich. Das Bild der Religionsfreiheit mag für manchen, der in unserem Kulturkreis lebt, bereits als verwirklicht erscheinen, betrachtet man die großen, etablierten Religionen, die staatlich anerkannt friedlich nebeneinander leben. Nun gibt es aber auch kleinere, fremde oder neue Gruppen, die für sich eine eigene Religion definieren, und die im Sinne der Religionsfreiheit auch Rechte für sich beanspruchen. Oftmals entstehen aber durch fremde oder neue Ansichten Probleme, vor allem dann, wenn diese „anderen“ Ansichten mit denen der Mehrheit in Konflikt geraten. Hier wird die Frage nach den Grenzen der Religionsfreiheit deutlich: Wo sind diese Grenzen, und wer ist berechtigt, sie zu ziehen?

Im Folgenden soll nun dargestellt werden, wie Religionsfreiheit durch internationale Organisationen wie die UNO und die EMRK definiert und ausgeführt wird. In weiterer Folge wird die rechtliche Lage religiöser Minderheiten in Österreich recherchiert und diskutiert.

II. Glaubens- und Religionsfreiheit: Begriffsbestimmungen

Beim Betrachten der verschiedenen Definitionen der Religionsfreiheit fällt auf, dass dieser Begriff oft gleichzeitig mit anderen genannt wird oder durch andere ersetzt wird: Die UNO nennt in ihrem Artikel 18 der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte nicht nur Religionsfreiheit, sondern auch Gewissensfreiheit und Gedankenfreiheit. Artikel 14 des

österreichischen Staatsgrundgesetzes sichert Glaubensfreiheit und Gewissensfreiheit zu, und Artikel 15 spricht von dem Recht auf Religionsausübung. Traditionell gesehen wurde unter Religionsfreiheit die Möglichkeit verstanden, die gewählte Religion ohne Zwang ausüben zu dürfen. Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit wurden weitgehend als Synonyme verstanden¹.

Es gibt heute unterschiedliche Auffassungen darüber, was Glaubens-, Religions-, Weltanschauungs- und Überzeugungsfreiheit umfassen. Manche Autoren unterscheiden erstere zwei von den letzteren insofern, dass die einen Freiheiten sich nur auf religiöse Grundhaltungen beziehen, die anderen als nicht religiös zu verstehen sind². Inge Gampl, die über das Staatskirchenrecht schreibt, definiert zum Beispiel folgende 4 Bereiche als Unterbegriffe zur Religionsfreiheit, die hier sehr weit gefasst ist³:

Glaubensfreiheit ist Glaubenswahlrecht, d.h. die Befugnis der Selbstbestimmung bezüglich der Zugehörigkeit zu religiösem Glauben oder nichtreligiöser Weltanschauung mit rechtlicher Konsequenz für den staatlichen Bereich.

Religionsübungsfreiheit ist ein kultisches Betätigungsrecht, also die Befugnis öffentlich oder privat, allein oder gemeinsam mit anderen religiöse Andachten, Gottesdienste oder sonstige sakrale Zeremonien zu veranstalten bzw. daran teilzunehmen. Analoges gilt für entsprechende Veranstaltungen für Weltanschauungsgemeinschaften. Die negative Freiheit bedeutet hier das Recht, von diesen Veranstaltungen fernzubleiben.

Bekenntnisfreiheit ist das Recht auf außerkultische Glaubensbezeugung, also seinen Glauben öffentlich oder privat durch alle erdenklichen Verhaltensweisen, in denen der persönliche Glaube ausgedrückt wird, zu manifestieren.

Gewissensfreiheit ist die Befugnis, sich stets so zu verhalten, wie es das eigene Gewissen befiehlt. (Diese Freiheit ist verfassungsrechtlich allerdings vor allem auf den Raum der Glaubens-, Religionsübungs- und Bekenntnisfreiheit und Berufsfreiheit beschränkt.)

Die Gedankenfreiheit, die in der Menschenrechtserklärung 1948 in Artikel 18 und Artikel 9 der EMRK neben Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit gesondert angeführt ist, umfasst die Freiheit, „Gedanken in Form einer religiösen oder weltanschaulichen Grundhaltung zu

¹ Vgl. Kaufmann S.13.

² Vgl. Kaufmann S.13ff, und Conring S.17.

³ Folgende vier Definitionen sind entnommen aus: Conring S.98.

haben“⁴. Dabei wird betont, dass diese Freiheit keinerlei Einschränkungen unterliegt. Sie bezieht sich aber nur auf eine innere Grundhaltung des Menschen und nicht auf die Manifestation dieser Grundhaltung.

III. Einige europäische Abkommen im Speziellen zur Religionsfreiheit seit 1948:

In diesem Kapitel werden einige wichtige Abkommen zu den Menschenrechten in Europa und im Speziellen zur Religionsfreiheit, ausgehend von der großen UN Deklaration der Menschenrechte von 1948, vorgestellt⁵.

III.1. Globale Abkommen und Deklarationen zur Religionsfreiheit unter der UNO

1. 10. Dezember 1948: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) der UNO, Artikel 18:

Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden⁶.

Artikel 18 wurde 1947/48 von einem Redaktionskomitee, einem speziellen Ausschuss der Menschenrechtskommission, das acht internationale Mitglieder zählte⁷, als Entwurf erarbeitet. Umstritten war die Formulierung eines Rechts auf freien Glaubenswechsel (changing of belief), was vor allem bei den islamischen Mitgliedern auf Widerstand stieß und stößt, „weil das religiöse Gesetz der Scharia dem Moslem die Konversion verbietet“⁸. Die Vertreter der Sowjetunion und Frankreichs sprachen sich für die Inkludierung des Begriff der Gedankenfreiheit aus, weil zum einen die „wissenschaftliche Betrachtung denselben Schutz finden müsse wie eine Religion“, und weil die Gedankenfreiheit „Grundlage und Ausgangspunkt vieler anderer Rechte“⁹ sei und keinen Beschränkungen unterliege. Der Artikel 18 wurde in seiner heutigen Form mit 45:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen. Kaufmann (S.147) weist darauf hin, dass die rechtliche Verbindlichkeit der UN Deklaration

⁴ Zitat nach S. Verdoodt, in Kaufmann S.12.

⁵ Vgl., wenn nicht anders angeführt, zum folgenden Kapitel Kaufmann, S.121ff. Die Auflistung versteht sich nicht als vollständig sondern soll nur einen Überblick zum Geschehen in Europa geben. Für eine detaillierte Behandlung des Bereichs sei auf Kaufmann verwiesen.

⁶ Entnommen aus: http://www.humanrights.ch/allgemeine_erklaerung.html

⁷ Die acht Mitglieder des Redaktionskomitees waren Australien, Chile, China, Frankreich, Libanon, USA, Grossbritannien, Sowjetunion; (Kaufmann S.125).

⁸ Kaufmann S.125

umstritten ist. Die Staaten werden nicht rechtlich, aber moralisch verpflichtet, die aufgelisteten Rechte und Grundfreiheiten zu beachten. Einzelne Personen haben auch die Möglichkeit, sich bei Freiheits- und Menschenrechtsverletzungen an den Generalsekretär zu wenden, woraufhin ein Untersuchungskomitee den Fall prüft.

2. 16. Dezember 1966: Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Artikel 18:

Seit 1947 arbeitete die Menschenrechtskommission auch an der Verfassung einer Konvention, die rechtlich stärker bindend sein sollte. Artikel 18 des Pakts über bürgerliche und politische Rechte entspricht vom Inhalt und Wortlaut her teilweise dem Artikel 18 der AEMR. Saudiarabien und Ägypten kritisierten erneut die Formulierung der *Freiheit des Glaubenswechsels*, was zu einer Änderung der Phrase „freedom to maintain or change his religion or belief“ zu folgender Wortwahl führte: „freedom to have or to adopt a religion or belief of his choice“¹⁰, also die Freiheit, eine Religion zu *haben* oder *anzunehmen*. Zu Auseinandersetzungen führte auch die Problematik, ob mit Glaubens- und Überzeugungsfreiheit auch atheistische Ansichten geschützt seien, weil das englische Wort „belief“ weiter gefasst ist. Die Konvention wurde sehr allgemein gehalten und schützt demnach neben religiösen auch „nichtreligiöse, atheistische, agnostische, neutrale oder liberale und andere Überzeugungen“¹¹.

Der Artikel 18 des PBPR umfasst 4 Absätze, wobei im zweiten Absatz gesondert der Schutz vor Zwang oder Freiheitseinschränkung bei der Glaubenswahl betont wird. Absatz 3 bezieht sich auf Schranken bei der freien Religionsausübung und Absatz 4 geht auf die Rolle der Eltern bei der religiösen Erziehung ihrer Kinder ein¹². Der gesamte Weltpakt wurde von der Generalversammlung einstimmig verabschiedet. Die unterzeichnenden Staaten verpflichteten sich, Berichte vorzulegen, die Maßnahmen zur Wahrung der diskutierten Rechte und Freiheiten darstellen, und die vom Menschenrechtskomitee geprüft werden. Bei Verletzung der Rechte kann eine Staatenbeschwerde eingereicht werden, worauf hin das Menschenrechtskomitee den Fall prüft und als Vermittler agiert.

3. 25. November 1981: Deklarationen zur Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung basierend auf Religion oder Glauben

⁹ Beide Zitate: Kaufmann S.126.

¹⁰ Kaufmann S.133.

¹¹ Kaufmann S.137.

¹² Vgl. dazu den (englischen) Text des Artikel 18 bei Kaufmann, S.133.

Diese Deklaration der UNO umfasst 8 Artikel, die von dem Inder Arcot Krishnaswami als Grundlage, basierend auf seiner Studie bezüglich Artikel 8 der AEMR, erarbeitet wurden. Die Deklaration soll auch Grundlage für eine rechtlich bindende Konvention sein, deren Durchführung schwierig ist, weil unter anderem noch immer keine Einigkeit herrscht, wie Glaubens- und Überzeugungsfreiheit bzw. Religion konkret definiert sein sollen. Dennoch dient die Deklaration als Richtlinie für die Staaten und bedeutet einen wichtigen Schritt in Richtung Toleranz und Abbau von religiöser Diskriminierung.

4. 1992: UNO Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen, ethischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören

Die UNO Erklärung streicht die Wichtigkeit der Beachtung vom Minderheitenrecht hervor, das nicht nur „Gruppenrecht“ ist, sondern „Kollektivrecht“, das sowohl den Einzelnen vor Diskriminierung schützt, als auch zur Verpflichtung führt, „daß Staaten ihre Minderheiten fördern sollen“¹³, um inneren Frieden und Stabilität erreichen zu können.

III.2. Regionale Vereinbarungen zur Religionsfreiheit¹⁴

1. 1950: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), Artikel 9:

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung, sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch die Ausführung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Die Europäische Menschenrechtskonvention wurde im Rahmen eines Europa-Kongresses am 4. November 1950 in Rom von 13 Staaten unterzeichnet und trat 1953 in Kraft, ein erstes Zusatzprotokoll trat 1954 in Kraft. Österreich ratifizierte beides und nahm die EMRK in die Verfassung auf.

2. 1975: Religions- und Überzeugungsfreiheit in der Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa von Helsinki (KSZE)

¹³ Vgl. Nagel S.150

3. 1989: KSZE-Folgetreffen Wien

IV. Glaubens- und Religionsfreiheit in Österreich

1. Staatsgrundgesetzliche Verankerung in der österreichischen Gesetzgebung:

Die Glaubensfreiheit ist in Österreich verfassungsrechtlich hauptsächlich in Artikel 14 des Staatsgrundgesetzes (StGG) und Artikel 15 StGG verankert und wird durch Artikel 9 der EMRK ergänzt, die am 25. September 1958 innerstaatlich in Kraft trat¹⁵ und seitdem in Österreich Verfassungsrang genießt. Im Staatsvertrag von St.Germain des 10. September 1919 wird die Religionsfreiheit, vor allem die Religionsausübungsfreiheit, in Artikel 63, 66 und 67 erwähnt bzw. genauer definiert.

1.1 Artikel 14 StGG und die individuelle Religionsfreiheit

Artikel 14 StGG sichert die individuelle Religionsfreiheit und lautet im Text folgendermaßen:

- (1) Die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.
- (2) Der Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte ist von dem Religionsbekenntnisse unabhängig; doch darf den staatsbürgerlichen Pflichten durch das Religionsbekenntnis kein Abbruch geschehen.
- (3) Niemand kann zu einer kirchlichen Handlung oder zur Teilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden, insofern er nicht der nach dem Gesetz hierzu berechtigten Gewalt eines anderen untersteht.¹⁶

Artikel 14 StGG bezieht sich im Wortlaut auf Glaubens- und Gewissensfreiheit, die nach Conring (S.97) „religiöse und areligiöse Freiheit in positiver und negativer Ausformung garantiert“. Negative Religionsfreiheit ist als Freiheit zu verstehen, einer religiösen Gemeinschaft nicht anzugehören bzw. ihren Veranstaltungen fernzubleiben. Durch Artikel 14 kommt die individuelle Religionsfreiheit zum Ausdruck, deren Rechtsträger die *natürliche Person* ist.

Die kollektive Religionsfreiheit, das heißt die gemeinsame öffentliche Religionsausübung, wie sie in Artikel 9 der EMRK gewährleistet wird, ist nach Conring Teil der individuellen Religionsfreiheit. Sie ist von der korporativen Religionsfreiheit insofern zu unterscheiden, da sie „nicht an eine Organisation gebunden“¹⁷ ist. Eine klare Abgrenzung der kollektiven

¹⁴ Vgl. Kaufmann S.239ff.

¹⁵ Vgl. Conring S.308.

¹⁶ Aus: Conring S.411.

¹⁷ Conring S.99.

Freiheit zum Individualrecht bzw. zum korporativen Recht ist umstritten und führt zu unterschiedlichen Auslegungen¹⁸.

Gesetzlich nicht anerkannte KuR sind auf Artikel 14 und das Individualrecht verwiesen, und können keine juristische Person bilden. Vermehrt als problematisch wurde die Tatsache gesehen, dass den gesetzlich nicht anerkannten KuR auch der Vereinsstatus verwehrt wurde, weil religiöse Gemeinschaften nicht als Verein auftreten konnten¹⁹. Dies sollte u.a. durch das Bekenntnisgemeinschaftsgesetz eine (allerdings umstrittene) Lösung finden.

1.2. Artikel 15 StGG und die korporative Religionsfreiheit

Artikel 15 StGG definiert die korporative Religionsfreiheit, die nur gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften (KuR) zukommt:

Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft hat das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, ordnet und verwaltet ihre inneren Angelegenheiten selbständig, bleibt im Besitze und Genusse ihrer für Kultus, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds, ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.²⁰

Gesetzlich anerkannte KuR sind *juristische Personen des öffentlichen Rechts* und sie können sich auf den Artikel 15 StGG berufen, der ihnen 3 Schutzbereiche eröffnet²¹:

- Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung
- Recht der selbständigen Ordnung und Verwaltung der eigenen inneren Angelegenheiten
- Recht zu Besitz und Genuss von Anstalten, Stiftungen und Fonds, die für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmt sind

2. Die Situation vor dem 10. Dezember 1998²²:

Bis zum Inkrafttreten des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes 1998 wurde in Österreich offiziell zwischen gesetzlich anerkannten KuR und gesetzlich nicht anerkannten KuR unterschieden. Gesetzlich anerkannt waren bis dato 12 KuR, wobei sieben davon aufgrund des Anerkennungsgesetzes von 1874 anerkannt wurden²³. Als historisch anerkannt gelten die

¹⁸ Vgl. Conring S.99.

¹⁹ Vgl. Conring S.152-153.

²⁰ Aus: Conring S. 412.

²¹ Conring S.123.

²² Vgl. zu diesem Kapitel: Conring 106ff und Ortner S.176.

²³ Diese sind: Altkatholische Kirche (1877), [Herrnhuter Brüderkirche (1880)], Methodistenkirche (1951), Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage / Mormonen (1955), Armenisch-apostolische Kirche (1973),

Katholische Kirche, die Evangelischen Kirchen AB und HB, die Griechisch-orientalische (orthodoxe) Kirche und die Israelitische Glaubensgemeinschaft, die, wie auch die Islamische Glaubensgemeinschaft (1912), durch eigene Gesetze anerkannt wurden²⁴. Historisch anerkannt bedeutet, dass die KuR bereits vor 1874 innerstaatlich anerkannt waren. Das Anerkennungsgesetz des Jahres 1874 besagt, dass die Anerkennung einer Religionsgesellschaft dann erfolgt, wenn „ihre Religionslehre, ihr Gottesdienst, ihre Verfassung sowie ihre gewählte Benennung nichts Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges enthält und dass die Errichtung und der Bestand wenigstens einer Kultusgemeinde gesichert ist“²⁵. Die Bezeichnung und Religionslehre jeder anerkannten KuR muss von anderen, bereits existierenden unterscheidbar sein. Eine Negation von bestehenden Lehren ist dafür nicht ausreichend. Die Sicherung des Bestands einer Kultusgemeinde meint, dass eine so große Mitgliederzahl vorhanden sein muss, um einen dauernden Bestand (mindestens) einer Gemeinde zu gewährleisten. Zuständig für die Anerkennung ist das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, in Form der direkt unterstellten Kultusbehörde.

3. Die Situation seit dem 10. Dezember 1998:

3.1. Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz²⁶

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz vom 10. Dezember 1997 sollte eine „Rechtsgrundlage zum Erwerb der speziellen Rechtspersönlichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften schaffen, ohne dass gleichzeitig die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erworben wird“²⁷. Religiöse Bekenntnisgemeinschaften (rel. Bekgm) sind Vereinigungen von Anhängern einer Religion, die gesetzlich nicht anerkannt sind. Die wichtigsten Voraussetzungen, um eine rel. Bekgm werden zu können, sind: Die Gemeinschaft muss mindestens 300 Mitglieder mit Wohnsitz in Österreich aufweisen (dies muss *glaubhaft* gemacht werden können, da niemand verpflichtet ist, sein Bekenntnis öffentlich darzulegen). Der Name der rel. Bekgm muss in Zusammenhang mit der Lehre dieser gebracht werden können. Eine Verwechslung mit anderen rel. Bekgm oder bereits gesetzlich anerkannten KuR bezüglich Name und Religionslehre muss ausgeschlossen sein. Die Religionslehre muss

Neuapostolische Kirche (1975), Buddhistische Religionsgemeinschaft (1983), Syrisch-orthodoxe Kirche (1988). Ortner S.158-159.

²⁴ Die Evangelischen Kirchen, die Griechisch-orientalische und die Juden wurden bereits 1781 durch das Toleranzpatent von Josef II toleriert und später 1861 (Evangelische Kirchen), 1846 (Griech.-orient. Kirche) bzw. 1890 (Israelitengesetz) anerkannt. Das Islamgesetz von 1912 erfasste zunächst nur die hanefitische Schule, und wurde 1987 durch ein neues Gesetz erweitert. (vgl. Conring S.109;111).

²⁵ Conring S.111.

²⁶ Vgl. hierzu den Text zum Bekenntnisgemeinschaftengesetz in Ortner, S.336.

²⁷ Aus: <http://www.parlament.gv.at/v-klub...> (vgl. auch Ortner S.193).

Zwecke und Ziele der Gemeinschaft sowie Rechte und Pflichten ihrer Anhänger klarstellen. Die Beendigung der Mitgliedschaft muss gewährleistet sein und Gebühren dürfen bei einem Austritt nicht gefordert werden. Versagt kann der Erwerb der Rechtspersönlichkeit dann werden, wenn die Lehre oder deren Anwendung die öffentliche Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral, und die Rechte und Freiheiten anderer bedroht. Außerdem angeführt werden die *Behinderung der psychischen Entwicklung von Heranwachsenden, Verletzung der psychischen Integrität, Anwendung psychotherapeutischer Methoden, insbesondere zum Zwecke der Glaubensvermittlung*. Beim Wortlaut dieses Gesetzestextes wird die Intention des Gesetzgebers, manipulierenden Gruppierungen einen Riegel vorschieben zu wollen, klar. Bisher gibt es in Österreich 9 staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften: 1. Bahà'i Religionsgemeinschaft, 2. Bund der Baptistengemeinden, 3. Bund evangelikaler Gemeinden, 4. Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung, 5. Freie Christengemeinde / Pfingstgemeinde, 6. Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, 7. Koptisch-orthodoxe Kirche, 8. Jehovas Zeugen, 9. Hinduistische Religionsgemeinschaft²⁸.

Das Bekenntnisgemeinschaftengesetz sieht zum Erwerb einer gesetzlichen Anerkennung neben den bekannten Voraussetzungen des Anerkennungsgesetzes von 1874 auch neue, verschärfte Bedingungen vor. Demnach müssen nicht anerkannte Religionsgemeinschaften mindestens 20 Jahre Bestand nachweisen können, und davon mindestens 10 Jahre als Bekenntnisgemeinschaft. Damit wurde sämtlichen Bewerbern die gesetzliche Anerkennung für mindestens 10 Jahre ab Inkrafttreten des Gesetzes 1998 verwehrt, vor allem auch solchen, die schon seit mehreren Jahrzehnten in Österreich existieren. Zusätzliche Verschärfung brachte die Voraussetzung einer Mitgliederzahl von mindestens 2 von Tausend in Österreich, was ungefähr einer Anzahl von 16000 entspricht. Die Antrag stellende Gemeinschaft muss eine positive Grundeinstellung gegenüber Gesellschaft und Staat aufweisen und darf keine gesetzeswidrige Störung des Verhältnisses zu anderen KuR darstellen. Die Einnahmen sind für religiöse Zwecke zu verwenden (auch gemeinnützige und mildtätige).

Diese neuen Regelungen riefen im In- und Ausland große Kritik hervor, weil darin eine Verletzung des Gleichheitssatzes und eine Verletzung der Religionsfreiheit gesehen wurde.

3.2. Gleichstellung von Bekenntnisgemeinschaften und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften²⁹

²⁸ Vgl. <http://home.ccc.at/evang.....>

²⁹ Vgl. zu diesem Kapitel Ortner S.203ff.

Mit Erwerb des Status Bekenntnisgemeinschaft erlangen diese Rechtspersönlichkeit als Gemeinschaft. Damit können sie Träger von Eigentums- und Vermögensrechten sein oder als Erben eingesetzt werden. Die Bekenntnisgemeinschaft erwirkt das (korporative) Recht der öffentlichen Religionsausübung. Dieses steht den Mitgliedern als Individualrecht bereits zu, wird aber nun auf die Gemeinschaft als solche erweitert. Verbunden damit sind öffentlich zugängliche Gottesdienste oder Versammlungen, die mit religiösen Symbolen wie Fahnen, Glocken, Abzeichen oder Aufschriften versehen werden können.

Geistliche einer Bekenntnisgemeinschaft obliegen der Schweigepflicht bei vertraulichen Dingen. Bei Strafverfahren dürfen sie in diesen Belangen nicht als Zeugen vernommen werden. Straftäter haben einen Anspruch darauf, Seelsorge beanspruchen zu können. Dabei wird meist ein für die Anstalt zuständiger Seelsorger eingesetzt, jedoch hätte der Strafgefangene auch Anspruch auf einen Seelsorger seines Bekenntnisses³⁰. Dies wird nach Ortner in den Anstalten unterschiedlich gehandhabt.

Unabhängig von der Anerkennung werden religiösen Gemeinschaften die volle Versammlungsfreiheit und strafrechtlicher Schutz der religiösen Sphäre garantiert. Dies bedeutet zum Beispiel Schutz vor Herabwürdigung der religiösen Lehren bzw. vor Störung einer religiösen Übung.

3.3. Unterschiede zwischen Bekenntnisgemeinschaften und gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften³¹

Gesetzlich anerkannte KuR sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit sind einige Begünstigungen, vor allem auch staatliche Unterstützung, verbunden. Für diese KuR ist zum Beispiel ein bezahlter Religionsunterricht in Schulen vorgesehen, konfessionelle Privatschulen erhalten Subventionen. Geweihte Priester, Studierende, die ein geistliches Amt anstreben, Ordenspersonen, und Personen in Seelsorge und geistlichem Lehramt sind vom Zivildienst befreit. Es besteht des weiteren auch eine beschränkte Militärleistungspflicht (Abgabe von Fahrzeugen, Maschinen an das Militär) für kirchliche Rechtsträger. Die abgabenrechtliche Situation sieht vor, dass Kirchen für ihre Einrichtungen von der Mehrwertsteuer befreit sind, für Grundbesitz von der Grundsteuer. Zuwendungen an Kirchen sind von der Erbschafts- und Schenkungssteuer befreit. Gegenstände und Reliquien aus dem Gottesdienst sind unpfändbar. Gesetzlich anerkannte KuR müssen auch im ORF angemessen

³⁰ Vgl. Ortner S.204.

³¹ Vgl. zu diesem Kapitel (und einer detaillierteren Auflistung der Privilegien) Ortner S.206ff.

berücksichtigt sein, was sich sowohl auf kirchliche Ereignisse als auch auf die Darstellung von Glaubensinhalten bezieht.

V. Öffentliche Diskussion zu religiösen Minderheiten und zum Bekenntnisgemeinschaftengesetz

Der Beschluss des Bekenntnisgemeinschaftengesetzes rief international und auch in Österreich schärfste Kritik hervor. Nicht nur die betroffenen Gemeinschaften fühlen sich diskriminiert, auch Vertreter der bereits etablierten Kirchen und die damalige politische Opposition verurteilten das Gesetz. In der Sitzung des Nationalrats vom 10. Dezember 1997 wurde der Gesetzesentwurf von allen drei Oppositionsparteien scharf kritisiert und an mehreren Stellen sogar als verfassungswidrig gesehen³². Kritikpunkte der Opposition waren unter anderem die zusätzlichen Bedingungen zur staatlichen Anerkennung wie die verlangte Mitgliederzahl von 16.000, die willkürliche Setzung eines Stichtages, der die Bekenntnisgemeinschaften um 10 Jahre hinausschiebt, oder die geforderte „positive Grundeinstellung zu Gesellschaft und Staat“. Hier wurde aufgezeigt, dass die Überprüfung der geforderten Grundhaltung zu einer zu großen Aufsicht durch den Staat führe (im Gegensatz zu der Einhaltung der Schranken gemäß Artikel 9 der EMRK).

Die Argumente für das Gesetz begründen sich unter anderem auf dem Argument, dass es Aufgabe des Staates sei, seine Bürger vor solchen Gemeinschaften zu schützen, die unter dem Deckmantel der Religionsfreiheit agieren, an denen Menschen aber finanziellen, ideellen, sexuellen oder psychischen Schaden nehmen könnten. Als Gegenargument wurde angeführt, dass dieses Gesetz kein geeignetes Mittel sei, um die Menschen vor derartigen Gruppen zu schützen. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und kulturelle Angelegenheiten Elisabeth Gehrler formulierte die Funktion des Gesetzes mit den Worten: „Dieses Gesetz ist die Möglichkeit für religiöse Bekenntnisgemeinschaften, Rechtspersönlichkeit zu erwerben. Es ist aber auch die Möglichkeit, unter den von mir genannten Bedingungen diese Rechtspersönlichkeit zu versagen und damit den Menschen in unserem Land Orientierungshilfe zu geben.“

Dass der Staat seine Aufgabe wahrnimmt, um seine Bürger vor gefährlichen oder manipulierenden Gruppierungen zu schützen, ist gewiss lobenswert. Wie man allerdings feststellt, wer oder was gefährlich ist, ist sehr schwierig zu beurteilen (auch die Frage, wer

³² Vgl. hierzu das Stenographische Protokoll zur 102. Sitzung des Nationalrates der Rep. Österreich unter der Adresse: www.parlament.gv.at...

kompetent genug ist, solche Problematiken zu beurteilen, bleibt offen). Dabei muss bedacht werden, dass vor allem neue religiöse Gruppierungen, die neue oder fremde Ideen vertreten, für die Mehrheit als Bedrohung ihrer altangestammten Traditionen empfunden werden und daher allzu leicht in ein schlechtes Licht geraten. Hier gilt es dann umso mehr, einen Dialog aufzubauen. Die eine Seite sollte ihre Lehre darlegen und verteidigen können, und die andere Seite muss zuhören können und lernen, Toleranz zu üben. Es sollte selbstverständlich sein, dass alles im Rahmen der bestehenden Gesetze und Grundrechte bleiben muss. Dass damit eine religiöse Lehre bzw. ihre Ausübung in der Diskussion an den Schranken orientiert wird, ist meiner Ansicht nach nicht zu umgehen. Staatlich anerkannte Religionen müssen sich gewissen Kriterien unterwerfen, die auch als Schranke (Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind) in Artikel 9 der EMRK formuliert sind. Das neue Gesetz schafft aber, und das wird von den Befürwortern gewissenhaft verschwiegen, zwei Klassen von Gütesiegeln, nämlich eine für staatlich anerkannte KuR und eine für Bekenntnisgemeinschaften. Inwiefern unterscheiden sich anerkannte Kirchen von Bekenntnisgemeinschaften bezüglich ihrer *Qualität*?

Es wird kein einsichtiger Grund gegeben, warum den Bekenntnisgemeinschaften der Schritt zur staatlichen Anerkennung durch die neuen und strikten Voraussetzungen fast verunmöglicht wird. Die ist eine krasse Ungleichbehandlung und beruht in erster Linie auf der Frage des Geldes und der Finanzierbarkeit. Hier wäre die Frage zu stellen, ob gewisse Privilegien im Sinne einer Gleichbehandlung nicht abgeschafft werden müssten, wenn eine Verteilung dieser auf alle nicht möglich ist (und ob gewisse Privilegien im Sinne der Religionsfreiheit wirklich nötig sind, um einen Glauben ausüben zu können).

VI. Nachwort

Das Grundproblem im Diskurs über und mit religiösen Gruppen oder Minderheiten ist, wie schon mehrfach angesprochen, die Frage nach den Grenzen der Religionsfreiheit. Diese sind nicht immer ganz klar zu ziehen, da das Religiöse auch ein zutiefst privater Bereich ist, der nicht so ohne weiteres durch die (bestehenden) Gesetze geregelt werden kann. Zudem entstehen durch religiöse Gruppen, die anders sein wollen, auch Unsicherheiten und Ängste, wie alles, das anders ist, zumindest einmal mit Vorsicht behandelt wird. Das ist verständlich und berechtigt, und verlangt in Folge eine vermehrte Auseinandersetzung mit dem „Unbekannten“, um dieses bekannt zu machen und Ängste und Vorurteile auszuräumen. Als

Lösung des Problems kann nur der Dialog mit allen beteiligten Gruppen dienen, der, wie Kern/Wippermann³³ anmerken, verstärkt öffentlich geführt werden muss.

VII. Bibliographie:

Baadte, Günter; Rauscher, Anton. *Religion, Recht und Politik*. Kirche Heute 9. Verlag Styria. Graz. 1997.

Conring, Hans-Tjabert. *Korporative Religionsfreiheit in Europa*. Schriften zum internationalen und zum öffentlichen Recht Band 22. Verlag Peter Lang. Frankfurt am Main. 1998.

Eimuth, Kurt-Helmuth. *Was gehen den Staat die Sekten an?* FORUM – Streifzüge durch die Welt der Religionen. Heft 12. Verlag GEP. Frankfurt am Main. 1998.

Gewissen und Freiheit. Nr 52. *Religiöse und spirituelle Minderheiten*. 1. Halbjahr 1999.

Grulich, Rudolf. *Religions- und Glaubensfreiheit als Menschenrechte*. Schriftenreihe der Ackermann- Gemeinde 30. 1980.

Heinrich, Klaus-Peter. *Die Religionsfreiheit in der Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes und des deutschen Bundesverfassungsgerichts*. Europäische Hochschulschriften Reihe II. Verlag Peter Lang. Frankfurt am Main. 1992.

Kaufmann, Beat. *Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht*. Dissertation. Schulthess Polygraphischer Verlag AG. Zürich. 1989.

Kern, Thomas. Wippermann, Carsten. „Gesellschaftlicher Wandel und religiöser Extremismus“. In: Eimuth, Kurt-Helmuth. *Was gehen den Staat die Sekten an?* FORUM – Streifzüge durch die Welt der Religionen. Heft 12. Verlag GEP. Frankfurt am Main. 1998.

Nagel, Ernst J. *Minderheiten in der Demokratie*. Kohlhammer. Stuttgart. 1998.

Ortner, Helmut. *Religion und Staat*. Verlag Österreich. Wien. 2000.

Adressen aus dem Internet

zur Parlamentsdebatte:

http://www.parlament.gv.at/pd/pm/XX/NRSP/NRSP_102/102_001.html
23.11.01

zu gesetzlich anerkannten Kirchen und Bekenntnisgemeinschaften:

<http://home.ccc.at/evang/service.html>

³³ vgl. Kern/Wippermann S.44, in Eimuth *Was gehen den Staat die Sekten an?*

6.11.01

<http://www.parlament.gv.at/v-klub/archiv/ki59-xx.htm>

6.11.01

zu der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte der UNO:

http://www.humanrights.ch/allgemeine_erklaerung.html

10.10.01